

Synoptische Darstellung der Änderung der Kleininleitorsatzung 2006

<p>Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleitorsatzung) vom 05. März 1997 (Stadtanzeiger vom 29.03.1997, S. 11), geändert durch Art. 4 der Satzung vom 24. August 2001 (Stadtanzeiger vom 21.10.2001, S. 2) und Art. 1 der 1. Änderungssatzung 28.10.2003 (Stadtanzeiger vom 14.11.2003)</p>	<p>Änderungssatzung vom 2006 zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter</p>
<p>§ 2 Abgabenmaßstab, Abgabensatz</p>	<p>§ 2 Abgabenmaßstab, Abgabensatz, <i>Verwaltungsgebühr</i></p>
<p>(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03. eines jeden Jahres.</p> <p>(2) Die Abwasserabgabe beträgt für jede Schadeinheit 35,79 Euro im Jahr.</p>	<p>(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom <i>30. Juni</i> eines jeden Jahres</p> <p>(2) unverändert</p> <p>Absatz 3 wird wie folgt neu eingefügt:: <i>(3) Für die Abwälzung der Kleininleiterabgabe wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt 10 v.H. der Abgabe.</i></p>
<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. <i>Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 angesehen</i></p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.</p>
<p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.556,50 Euro geahndet werden.</p>	<p>(2) unverändert</p>